

B E S C H L U S S V O R L A G E

			Vorlage-Nr.: B 02/0106	
50 - Amt für Soziales			Datum: 13.02.2002	
Bearb.	: Herr Hanak	Tel.:	öffentlich	nicht öffentlich
Az.	: tr		X	

Beratungsfolge Sitzungstermin

Sozialausschuss 28.02.2002

Haushaltskonsolidierung

Beschlussvorschlag

Vorlage Sozialausschuss 28.02.2002 öffentlich

Der Sozialausschuss empfiehlt/beschließt,

- über die Ermäßigungsregelung für die Benutzung der Notunterkünfte nach Vorlage einer Gebührenbedarfsberechnung zu beschließen.
- die Ermäßigungsregelung für die Benutzungsgebühren der Notunterkünfte im Rahmen einer Satzungsänderung mit Wirkung vom 01.01.2003 von bisher 20 % auf % zu senken. Die Verwaltung kann im Einzelfall für große Familien Ermäßigungen in Anlehnung an die örtlichen Höchstwerte des BSHG gewähren.
- es bei der Ermäßigungsregelung für die Benutzungsgebühren der Notunterkünfte von 20 % zu belassen.

Der Ausschuss nimmt die Darstellungen der gesetzlichen, vertraglichen und freiwilligen Aufgaben im Bereich des Amtes für Soziales zur Kenntnis und bittet die Fraktionen, Überlegungen zu möglichen Einsparungspotentialen anzustellen.

Haushaltsrelevante Daten:

Haushaltsstelle:
 Haushaltsplan:
 Ausgabe:
 Mittel stehen zur Verfügung:

Folgekosten/Jahr:

Erläuterungen zu den Folgekosten:

Sachverhalt

Sachbearbeiter/in	Abteilungsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/außerplanm. Ausgaben: Amt 20)	Dezernent/in
-------------------	---------------------	---------------	---	--------------

Am 24.01. hat sich der Ausschuss mit den Vorschlägen zur Haushaltskonsolidierung beschäftigt. Er hat die Verwaltung beauftragt, alternative Ergebnisse einer Gebührenermäßigung für die Benutzung der Notunterkünfte von 0, 5, 10, und 15 % aufzuzeigen.

Es wird eine personenbezogene monatliche Benutzungsgebühr erhoben
Die gültige Satzung sieht eine Ermäßigung von 20 % für jede Person (ab der 2.) im Haushalt vor.

Nach der Bewohnerzusammensetzung im Januar 2002 ergäbe sich folgendes Bild (in €):

Haushaltsgröße	Zahl	Volle Gebühr	Betrag	Ermäßigung 5 %	Gebühr	Betrag
1 Person	123	167,74	20.632,02	0	167,74	20.632,02
2 Personen	19	335,48	6.374,12	8,39	327,09	6.214,71
3 Personen	25	503,22	12.580,50	25,17	478,05	11.951,25
4 Personen	12	670,96	8.051,52	50,34	620,62	7.447,44
5 Personen	5	838,70	4.193,50	83,90	754,80	3.774,00
6 Personen	4	1.006,44	4.025,76	125,85	880,59	3.522,36
7 Personen	2	1.174,18	2.348,36	176,19	997,99	1.995,98
8 Personen	1	1.341,92	1.341,92	234,92	1.107,00	1.107,00
9 Personen	1	1.509,66	1.509,66	302,04	1.207,62	1.207,62
Gesamt			61.057,36			57.852,38
Im Jahr			732.688,32			694.228,56
Differenz zur vollen Gebühr						38.459,76

	Erm. 10 %	Gebühr	Betrag	Erm. 15 %	Gebühr	Betrag	Erm. 20 %	Gebühr	Betrag
1	0	167,74	20.632,02	0	167,74	20.632,02	0	167,74	20.632,02
2	16,77	318,71	6.055,49	25,16	310,32	5.896,08	33,55	301,98	5.737,62
3	50,31	452,91	11.322,75	75,48	427,74	10.693,50	100,65	402,57	10.064,25
4	100,62	570,34	6.844,08	150,96	520,00	6.240,00	201,30	469,66	5.635,92
5	167,70	671,00	3.355,00	251,60	587,10	2.935,50	335,50	503,20	2.516,00
6	251,55	754,89	3.019,56	377,40	629,04	2.516,16	503,24	503,20	2.012,80
7	352,17	822,01	1.644,02	528,36	645,82	1.291,64	670,98	503,20	1.006,40
8	469,56	872,36	872,36	696,10	645,82	645,82	838,72	503,20	503,20
9	603,72	905,94	905,94	863,84	645,82	645,82	1.006,46	503,20	503,20
Ges.			54.651,22			51.496,54			48.611,41
i.Jahr			655.814,64			617.958,48			583.336,92
Diff.z. vollen Gebühr			76.873,68			114.729,84			149.351,40

Im Ergebnis treten durch die Ermäßigungen folgende jährliche Einnameverluste ein:

ohne	bei 5 %	bei 10 %	bei 15 %	bei 20 %
0	38.459,76	76.873,68	114.729,84	149.351,40

Andersherum würde sich die Einnahmesituation z.B. bei einer Minderung der Ermäßigung von jetzt 20 % auf 10 % um 72.477,72 € verbessern. Dies ist aber nur ein theoretischer Wert, weil er auf heutigen Verhältnissen beruht. Bei anzunehmenden weiter rückläufigen Belegungszahlen dürften die tatsächlichen Einnahmesteigerungen 2003 erheblich niedriger liegen.

Eine Reduzierung der Ermäßigung trifft ausschließlich Familien, da Einzelpersonen (64 % der Haushalte) keine erhalten.

Zu beachten ist auch der Wohnwert und das zur Verfügung stehende Raumangebot. Ohne Ermäßigung müsste eine 4-köpfige Familie einschließlich Verbrauchskosten 670,96 € (1.312,28 DM) bezahlen, bei 10 % Ermäßigung 570,34 € (1.115,88 DM). Dem steht eine eigengenutzte Fläche von ca. 25 m² entgegen, zuzüglich Gemeinschaftsküche, -waschräume und Flure. Der Anteil der Betriebskosten ist allerdings recht hoch.

Sachbearbeiter/in	Abteilungsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 20)	Dezernent/in
-------------------	---------------------	---------------	--	--------------

Die Minderung der Ermäßigung von 20 % auf 10 % würde eine Familie mit 4 Personen mit monatlich 100,68 € (1.208,16 € jährlich, Kostensteigerung 21 % !) mehr belasten, eine 6-köpfige Familie mit monatlich 251,69 € (3.020,28 € jährlich, Kostensteigerung 50 % !).

Am stärksten belastet wären die Großfamilien. Diese erhalten aber in der Regel Sozialhilfe, so dass sich für sie Erhöhungen neutralisieren könnten, wobei aber die Höchstwerte der Unterkunftskosten nicht überschritten werden dürften. Hier sollte der Verwaltung eine individuelle Ermäßigungsgewährung eingeräumt werden, wenn es zu einer Anhebung der Gebühren kommt.

Allerdings kann auch der soziale Bereich nicht ganz von Sparüberlegungen ausgeschlossen werden. Der Ausschuss wird daher entscheiden müssen, ob es zu einer Reduzierung der Ermäßigungsregelung kommen soll und ggf. in welcher Dimension.

Da die vorstehenden Zahlen recht theoretischen Charakter haben, sollte noch etwas gewartet werden, bis eine neue Gebührenbedarfsberechnung erstellt werden konnte (war zeitlich noch nicht möglich), damit überhaupt aktuellere Werte zur kostendeckenden Gebühr vorliegen.

Da im Verhältnis zur letzten Kalkulation wieder erhebliche Personenabgänge zu verzeichnen sind, liegt noch kein Überblick vor.

Wie bereits erwähnt, können auf der Ausgabenseite mindestens etwa 100.000 € gespart werden. Es muss jedoch erst berechnet werden, wie sich das auf die Gebühr auswirkt, bevor über Ermäßigungsregelungen entschieden wird.

Deshalb wird die erste Alternative des Beschlussvorschlages empfohlen.

Obwohl das Sozialamt wegen überwiegender Pflichtaufgaben ansonsten aus dem Konsolidierungspapier ausgenommen wurde, haben wir dem Ausschuss angeboten, eine Aufstellung mit den Anmerkungen "Pflicht/vertraglich/freiwillig" vorzulegen.

Das Ergebnis kann der Anlage 1 entnommen werden. Teilweise liegt eine Vermischung vor.

Auch wenn keine nennenswerten Sparpotentiale gesehen werden, sollte im Ausschuss darüber diskutiert werden.

Anlage(n)

Pflichtaufgaben

Sachbearbeiter/in	Abteilungsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 20)	Dezernent/in
-------------------	---------------------	---------------	---	--------------